

## GEMEINSAMER BERICHT

der

**Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, Hamburg,  
der Edel Management SE, Hamburg,**

und der

**Geschäftsführung der Edel International Sales Services GmbH, Hamburg,**

nach § 293a Aktiengesetz

zum

### **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der Edel SE & Co. KGaA und  
der Edel International Sales Services GmbH

vom 04. Februar 2025

Die Edel SE & Co. KGaA, Hamburg, und die Edel International Sales Services GmbH, Hamburg (zuvor firmierend unter Edel New Media GmbH), haben am 04. Februar 2025 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ oder „**BGAV**“) geschlossen, in dem die Edel International Sales Services GmbH ihre Leitung der Edel SE & Co. KGaA unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Edel SE & Co. KGaA verpflichtet. Die Edel SE & Co. KGaA wiederum verpflichtet sich in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der Edel International Sales Services GmbH zur Verlustübernahme.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA am 27. März 2025 zur Zustimmung per Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Edel SE & Co. KGaA und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erstatten (i) die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, die Edel Management SE, Hamburg, und (ii) die Geschäftsführung der Edel International Sales Services GmbH gemeinsam nach § 293a des Aktiengesetzes („**AktG**“) den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

#### **1. Beteiligte**

##### **1.1 Edel SE & Co. KGaA**

Die Edel SE & Co. KGaA ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 155929 eingetragene, nach deutschem Recht gegründete, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (nachfolgend „**Edel KGaA**“). Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand umfasst die

Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den Gebieten der Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern tätig sind. Schließlich ist die Gesellschaft zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt und kann Unternehmensverträge abschließen; darunter sind insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge zu fassen. Das Grundkapital der Edel KGaA beträgt EUR 22.734.511,00 und ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien der Edel KGaA sind (unter ISIN: DE0005649503; WKN: 564950) zum Handel in den Freiverkehr der Regionalbörsen Frankfurt, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Stuttgart, Berlin sowie bei Tradegate Exchange einbezogen. Das Geschäftsjahr der Edel KGaA beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.

Einziger – einzelvertretungsberechtigter – geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel KGaA, der Edel Management SE, ist derzeit Herr Dr. Jonas Haentjes.

Die Edel KGaA ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

## **1.2 Edel International Sales Services GmbH**

- 1 Die Edel International Sales Services GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 112750, nach deutschem Recht gegründete, eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (nachfolgend „**EISS GmbH**“). Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der EISS GmbH ist der An- und Verkauf sowie der Handel mit Medienprodukten und Merchandising-Artikeln aller Art im In- und Ausland. Zu den Tätigkeiten der Gesellschaft gehören auch damit zusammenhängende Dienstleistungen wie Kundenberatung und Support, Logistik und Fulfillment sowie Marketing und Werbung für die angebotenen Produkte. Die EISS GmbH kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Ferner kann sie sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Das Geschäftsjahr der EISS GmbH beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.

Einziger – einzelvertretungsberechtigter – Geschäftsführer der EISS GmbH ist derzeit Herr Dr. Jonas Haentjes.

Einzige Gesellschafterin der EISS GmbH ist derzeit die Edel KGaA. Das in 25.000 Geschäftsanteile eingeteilte Stammkapital der EISS GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

In den Geschäftsjahren 2021/22, 2022/2023 und 2023/2024 hat die EISS GmbH nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) folgende Jahresfehlbeträge erzielt:

Geschäftsjahr 2021/2022:	EUR 525,06
Geschäftsjahr 2022/2023:	EUR 588,76
Geschäftsjahr 2023/2024:	EUR 24.367,74

Es ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass bei der EISS GmbH im Geschäftsjahr 2024/2025 auch ein Jahresfehlbetrag anfallen wird.

## **2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Ziel des Abschlusses des BGAV ist es, eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Edel KGaA als Organträgerin und der EISS GmbH als Organgesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 zu begründen. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft (hier: der Edel International Sales Services GmbH) ertragsteuerlich der Organträgerin (hier: der Edel SE & Co. KGaA) zugerechnet werden. Somit können positive und negative Ergebnisse auf Ebene der Edel KGaA steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Gesellschaften zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Abschluss dieses BGAV ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der EISS GmbH könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Edel KGaA ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Rechtsstand im Ergebnis grundsätzlich fünf (5) Prozent der Gewinnausschüttung bei der Edel KGaA der Körperschaft- und Gewerbesteuer; eine Ausnahme gilt im Fall einer Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto der EISS GmbH. Im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft können Gewinne ohne eine zusätzliche Steuerbelastung der Edel KGaA abgeführt werden.

Mit dem Abschluss des BGAV sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden. Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Edel KGaA ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Edel KGaA aus dem BGAV keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Durch den BGAV unterstellt die EISS GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Edel KGaA. Die vertragliche Beherrschungskomponente des BGAV ist geeignet, die Integration der EISS GmbH in die Edel-Gruppe zu gewährleisten und ist ein übliches Element der Konzernsteuerung. Der Geschäftsführung der Edel KGaA ist es dadurch insbesondere möglich, der Geschäftsführung der EISS GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und so ein einheitliches Agieren innerhalb der Edel-Gruppe sicherzustellen. Zwar steht der Edel KGaA über die Gesellschafterversammlung der EISS GmbH auch ohne den BGAV ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der EISS GmbH zu. Dieses ist jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet,

die es zu einem weniger wirksamen und effizienten Instrument einer einheitlichen Gruppenleitung machen. Trotz des beherrschungsvertraglichen Weisungsrechts bleibt die EISS GmbH ein rechtlich selbständiges Unternehmen. Der Geschäftsführung der EISS GmbH kommt folglich auch weiterhin die Aufgabe der Geschäftsführung und Vertretung der EISS GmbH zu; dies gilt trotz des Umstandes, dass derzeit Personenidentität zwischen dem (einzigem) geschäftsführenden Direktor der Edel Management SE und dem (einzigem) Geschäftsführer der EISS GmbH besteht.

Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Erreichung der beschriebenen Ziele, welche wirtschaftlich gleich- oder höherwertig wären, bestehen nicht:

- Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags führt nicht zu den angestrebten steuerlichen Vorteilen, da ohne die Verpflichtung der EISS GmbH zur Gewinnabführung eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft nicht begründet werden kann.
- Auch eine Verschmelzung der EISS GmbH ist keine gleich- oder höherwertige Alternative zu dem BGAV, da die EISS GmbH dann ihre rechtliche Selbstständigkeit verlieren würde.
- Eine formwechselnde Umwandlung in eine Personengesellschaft kommt ebenfalls nicht als gleich- oder höherwertige Alternative in Betracht, da an der Unternehmensverfassung der EISS GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bis auf Weiteres festgehalten werden soll. Zudem führt eine formwechselnde Umwandlung in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der EISS GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer grundsätzlich auf Ebene der Personengesellschaft besteuert werden würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers (hier: der Edel SE & Co. KGaA) zu versteuern sind und dort mit positiven und negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.
- Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“), § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes („GewStG“) notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Edel KGaA als Organträgerin und der EISS GmbH als Organgesellschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages realisieren lassen.

### **3. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

#### **3.1 Leitungsmacht der Edel SE & Co. KGaA (§ 1)**

Nach § 1 des BGAV unterstellt die EISS GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Edel KGaA. Die Edel KGaA ist demgemäß berechtigt, durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragten Personen der Geschäftsführung der EISS GmbH hinsichtlich der Leitung der EISS GmbH Weisungen zu erteilen. Die EISS GmbH ist entsprechend § 308 AktG verpflichtet, den Weisungen der Edel KGaA Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der EISS GmbH weiterhin der Geschäftsführung der EISS GmbH; dies gilt trotz des Umstandes, dass derzeit Personenidentität zwischen dem (einzigen) geschäftsführenden Direktor der Edel Management SE und dem (einzigen) Geschäftsführer der EISS GmbH besteht.

Darüber hinaus ist die Edel KGaA laufend über alle wesentlichen Angelegenheit der EISS GmbH und deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Edel KGaA kann jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der EISS GmbH nehmen. Die EISS GmbH ist verpflichtet, der Edel KGaA und deren beauftragten Personen über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

#### **3.2 Gewinnabführung; Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 2)**

Nach § 2 des BGAV ist die EISS GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, d.h. den sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ergebenden Höchstbetrag, an die Edel KGaA abzuführen. Abzuführen ist demnach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, und um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführungspflicht enthält eine dynamische Verweisung zur entsprechenden Anwendung des gesetzlichen Höchstbetrages der Gewinnabführung nach § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Die EISS GmbH kann mit Zustimmung der Edel KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Edel KGaA aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Edel KGaA abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit des BGAV stammen, ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung ist mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der EISS GmbH fällig.

Es handelt sich dabei um übliche Regelungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

### **3.3 Verlustübernahme (§ 3)**

Gemäß § 3 des BGAV ist die Edel KGaA zur Übernahme der Verluste der EISS GmbH in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

In entsprechender Anwendung von § 302 AktG (nach derzeitiger Fassung) hat die Edel KGaA jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs – bei der EISS GmbH entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Anspruch auf Ausgleich kann die EISS GmbH gemäß § 302 Abs. 3 Satz 1 AktG erst drei (3) Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung dieses BGAV in das Handelsregister verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt gemäß § 302 Abs. 3 Satz 2 AktG allerdings nicht, wenn die Edel KGaA zahlungsunfähig ist und sich zu Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird. Ansprüche auf Verlustausgleich verjähren gemäß § 302 Abs. 4 AktG in zehn (10) Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des BGAV in das Handelsregister.

Damit die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Edel KGaA und der EISS GmbH wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Edel KGaA als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der EISS GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Die Verlustübernahmepflicht enthält eine dynamische Verweisung zur entsprechenden Anwendung der gesetzlichen Ausgleichsregelung des § 302 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der EISS GmbH fällig.

### **3.4 Wirksamwerden; Dauer; Kündigung (§ 4)**

Der BGAV wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung (i) der Hauptversammlung der Edel KGaA und (ii) der Gesellschafterversammlung der EISS GmbH geschlossen. Diese vorausgesetzt, wird er mit Eintragung in das Handelsregister der EISS GmbH wirksam.

Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der EISS GmbH, in dem der BGAV wie vorstehend beschrieben wirksam wird, allerdings frühestens ab dem 1. Oktober 2025.

Der BGAV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der EISS GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der EISS GmbH liegt, in dem der BGAV wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft muss der BGAV gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG auf mindestens fünf (5) Zeitjahre abgeschlossen und während seiner gesamten Dauer durchgeführt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der BGAV ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der EISS GmbH (vollständig oder mehrheitlich); oder
- Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von der Edel KGaA oder EISS GmbH; oder
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Edel KGaA oder der EISS GmbH; oder
- Verlust der Kapital- oder Stimmmehrheit der Edel KGaA an der EISS GmbH; oder
- Sachverhalten, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Edel KGaA die Kündigung auch mit Wirkung zum wirksamen Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären. Die vorstehend aufgeführten Gründe zur außerordentlichen Kündigung sind laut dem BGAV nicht abschließend.

### **3.5 Schlussbestimmungen (§ 5)**

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen nach § 5 des BGAV der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Schließlich ist für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln des BGAV eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, wonach die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Klauseln bzw. unbeabsichtigte Lücken die Wirksamkeit des BGAV im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt bzw. die unbeabsichtigte Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

#### **4 Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der BGAV bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EISS GmbH, die mit dem Gesellschafterbeschluss zur notariellen Urkunde des Notars Dr. Matthias Kleiser vom 06. Februar 2025 erteilt wurde, der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel KGaA. Darüber hinaus bedarf der BGAV zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der EISS GmbH.

#### **5 Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung**

Da die Edel KGaA die alleinige Gesellschafterin der EISS GmbH ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Aus diesem Grund konnte auch eine Bewertung der EISS GmbH sowie eine Prüfung des BGAV durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293b AktG unterbleiben.

#### **6 Vorlagen an die Aktionäre**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Edel KGaA an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Edel KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt auch im Internet unter <https://www.edel.com/hauptversammlung/2025-2> zugänglich:

1. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der Edel International Sales Services GmbH vom 04. Februar 2025,
2. die festgestellten Jahres- und die gebilligten Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte der Edel SE & Co. KGaA jeweils zum 30. September der Jahre 2022, 2023 und 2024,
3. die festgestellten Jahresabschlüsse der Edel International Sales Services GmbH jeweils zum jeweils zum 30. September der Jahre 2022, 2023 und 2024 und
4. dieser gemeinsame Bericht der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, der Edel Management SE, und der Geschäftsführung der Edel International Sales Services GmbH nach § 293a AktG.

Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Edel KGaA am 27. März 2025 zur Einsicht ausliegen.

*[Unterschriftenseite folgt.]*



Hamburg, den 17. Februar 2025

**Edel Management SE,**  
persönlich haftende Gesellschafterin der  
Edel SE & Co. KGaA



---

Dr. Jonas Haentjes  
- Geschäftsführender Direktor -

**Edel International Sales Services GmbH**



---

Dr. Jonas Haentjes  
- Geschäftsführer -